

Änderung des Bebauungsplanes " EMERTSHAM "

der Gemeinde Tacherting im Bereich der Gemarkung EMERTSHAM - Parzellennummer 38,39 und 43

GEMEINDE TACHERTING
LANDKREIS TRAUNSTEIN
BEBAUUNGSPLAN

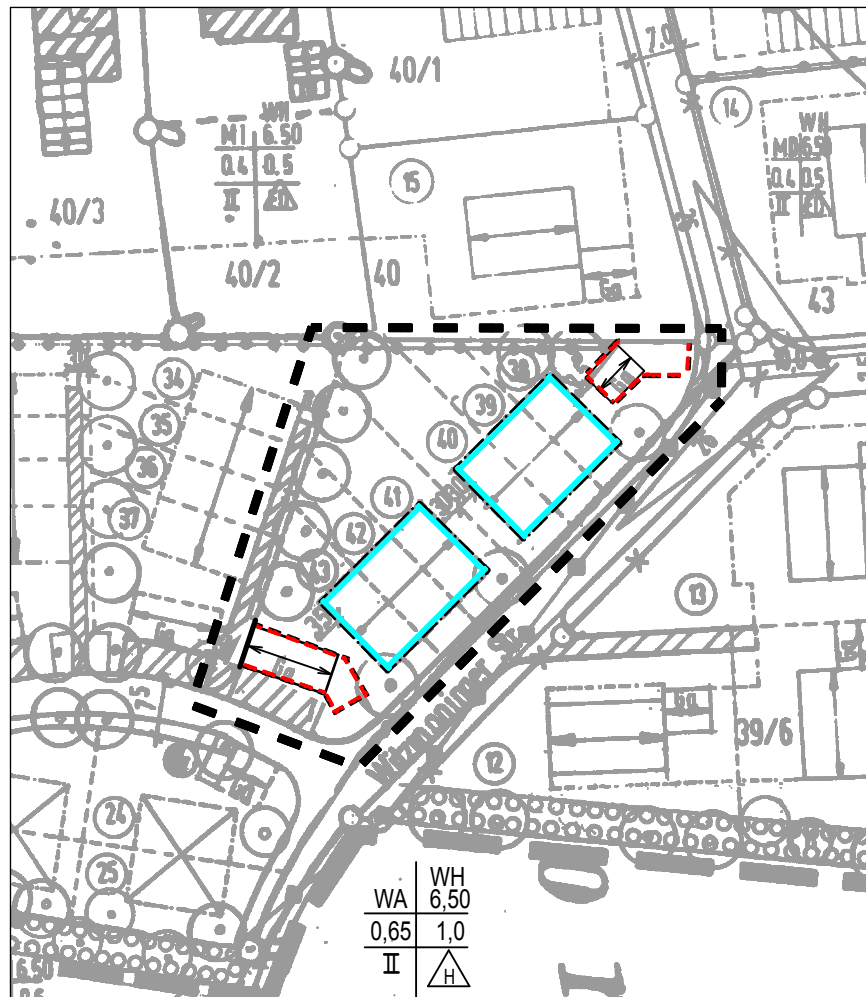
"EMERTSHAM "

PLANAUSSCHNITT DER ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES "EMERTSHAM"

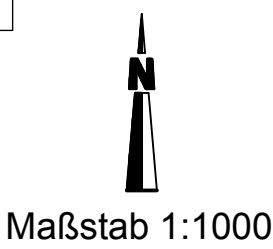


BEBAUUNGSPLAN BESTAND

PLANAUSZUG VOM BEBAUUNGSPLAN
STAND VOM 30.06.1993



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



I ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

- WA Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen für Garagen/Stellplätzen
- Grenze des Änderungsbereiches

B) Für die Hinweise

- bestehende Gebäude
- bestehende Grundstücksgrenze
- Nummerierung der Bauparzelle z. B. (39)

Textliche Festsetzungen

- 8. Bei den Wohngebäuden auf den Parzellen Nr. 16 bis 38 und 40 bis 42 ist nur eine Wohnung zulässig.
- 8.1 Bei den Wohngebäuden auf den Parzellen Nr. 39 und 43 sind max. je 2 Wohneinheiten zugelassen.
- Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes " EMERTSHAM " laut Planstand vom 30.06.1993 .

a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting,

Hellmeier, 1.Bürgermeister

b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gemäß § 10BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr.:zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting,

Hellmeier, 1.Bürgermeister

ÄNDERUNG

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Parzellennummer 38, 39 und 43. Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach §13 und §3 Abs.3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß §10 in Verbindung mit den §§ 1,2,3,8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBo) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung, diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Erstellt: 21.05.2007
Geändert:

Tacherting, den

Hellmeier 1. Bürgermeister

architekturbüro
WÖRL
trostberger str. 3
84574 taufkirchen
tel.08622/1288, fax.624

Planfertiger:
Werner Wörl
Dipl.-Ing. FH Architekt

TAUFKIRCHEN, 21.05.2007